

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/209 vom 3. April 2008

Sg Verwaltungsgericht, 2008-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2007_209

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/209 du 3 avril 2008

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/209 del 3 aprile 2008

Regeste

Rechtsweggarantie, Rechtsverweigerungsbeschwerde, Art. 29a BV (SR 101), Art. 86 Abs. 2 und 3 und Art. 130 Abs. 3 BGG (SR 173.110), Art. 89 Abs. 2 VRP (sGS 951.1). Nach Art. 29a BV i.V.m. Art. 86 Abs. 2 und 3 BGG sind die Kantone verpflichtet, in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten obere Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts einzusetzen, ausser es liegt eine Streitsache mit vorwiegend politischem Charakter vor. Eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Regierung betreffend unentgeltliche Rechtspflege ist keine Streitsache mit überwiegend politischem Charakter. Vor dem 1. Januar 2009 (Art. 130 Abs. 2 BGG) vermag Art. 29a BV jedoch keine vom kantonalen Prozessrecht nicht vorgesehene gerichtliche Zuständigkeit zu begründen (Verwaltungsgericht, B 2007/209).

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerdebegründung nicht mit der Kostenaufgabe im angefochtenen Entscheid auseinander. Der guten Ordnung halber ist der Kostenspruch trotzdem zu prüfen. Gemäss Art. 92 VRP finden auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde die Vorschriften über den Rekurs sachgemässe Anwendung. Gemäss Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Diese Bestimmung findet auch bei Entscheiden über Rechtsverweigerungsbeschwerden Anwendung (R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 49). Nachdem der Beschwerdeführer mit seinen Begehren vor der Regierung nicht durchgedrungen ist, ist die Auferlegung von amtlichen Kosten nicht zu beanstanden. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Bemessung der Gebühr, die sich als tarifkonform erweist (Ziff. 10.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Auch in bezug auf den Kostenspruch ist die Beschwerde deshalb abzuweisen.

E. 4

Zusammenfassend steht somit fest, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Auf die Erhebung von amtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf Art. 97 VRP zu verzichten. Mithin ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit es sich auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bezieht, gegenstandslos. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98bis in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2./ Auf die Erhebung von amtlichen Kosten wird gestützt auf Art. 97 VRP verzichtet. 3./ Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen. V. R. W. Der Präsident: Die

Gerichtsschreiberin: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.